

Allgemeine Einkaufsbedingungen der Hymmen GmbH Maschinen- und Anlagenbau (März 2017)

1. Bestellung

Nur schriftlich erteilte und ordnungsgemäß als solche gezeichnete Bestellungen haben Gültigkeit. Dies gilt auch für Ergänzungen oder Änderungen von Bestellungen. Es gelten ausschließlich unsere Allgemeinen Einkaufsbedingungen; hiervon abweichende Einkaufs- oder Lieferbedingungen eines Lieferanten gelten auch dann nicht, wenn wir ihnen im Einzelfall nicht ausdrücklich widersprochen haben, bzw. Lieferungen und Leistungen vorbehaltlos angenommen haben, bzw. Zahlungen geleistet haben. Im Falle von Widersprüchen zwischen dem Text der Bestellung oder dem Text der in der Bestellung aufgeführten Unterlagen und den nachstehenden Einkaufsbedingungen gelten der Text der Bestellung oder der Text der in der Bestellung aufgeführten Unterlagen vorrangig. Diese Allgemeinen Einkaufsbedingungen werden mit Annahme der Bestellung durch unseren Lieferanten Vertragsbestandteil und gelten in der jeweils gültigen Fassung auch für alle künftigen Geschäfte mit dem Lieferanten.

2. Bestellungsannahme

Der Lieferant hat die Bestellung schriftlich, per Email oder Telefax innerhalb von fünf Werktagen nach Zugang zu bestätigen und anzunehmen. Sollte bis zu diesem Zeitpunkt keine schriftliche Bestellannahme erfolgen, haben wir das Recht, die Bestellung zu widerrufen.

3. Liefertermine

Sämtliche in den Bestellungen genannten Liefertermine sind verbindlich. Mit ihrer vom Lieferanten zu vertretenden Überschreitung gerät dieser ohne Mahnung in Verzug. Der Lieferant hat uns unverzüglich von absehbaren Lieferverzögerungen in Kenntnis zu setzen. Sowohl eine durch den Lieferanten angekündigte Lieferterminüberschreitung als auch eine unangekündigte Lieferverspätung berechtigen unser Haus neben der ordnungsgemäßen Vertragserfüllung, Schadensersatz von dem Lieferanten zu verlangen. Die vorbehaltlose Annahme der verspäteten Lieferung bedeutet keinen Verzicht auf Ersatzansprüche. Wir gehen davon aus, dass unsere Lieferanten ihren Lieferverpflichtungen ordnungsgemäß nachkommen. Sollten dennoch die vertraglichen Verpflichtungen nicht erfüllt werden aufgrund von Schlechtleistung und / oder verspäteter Lieferung, entsteht uns ein Schaden, den wir im Wege der Pönaleziehung bei unseren Lieferanten geltend machen:

1% pro Woche, wenn der Liefertermin eine Woche vor dem bestätigten Termin verschoben wird – maximal 5% des Bestellwertes,
2% pro Woche, wenn der Liefertermin nicht eingehalten wird und unser Haus nicht informiert worden ist, dass der Liefertermin nicht eingehalten wird – maximal 5% des Bestellwertes.

Die Geltendmachung weitergehender Schadensersatzansprüche, die sich aus einer verspäteten Lieferung ergeben können, ist durch die vorstehende Regelung nicht ausgeschlossen.

Neben den oben geschilderten Rechtsmöglichkeiten steht uns im Falle einer durch uns gesetzten angemessenen Nachfristsetzung, die von Seiten des Lieferanten ergebnislos verstreichen gelassen wurde, die Möglichkeit zu, vom gesamten Vertrag zurückzutreten und statt der Leistung eine entsprechende Schadensersatzzahlung zu verlangen.

Darüber hinaus gelten die jeweils gesetzlichen Bestimmungen hinsichtlich des Verzuges.

4. Preise und Konditionen

Die in der Bestellung angegebenen Preise sind Festpreise. Sollten Bestellungen ohne Preisfestlegung in Einzelfällen aufgrund der Eilbedürftigkeit vorgenommen werden, werden die Preise von beiden Parteien zeitnah nachverhandelt. Mangels abweichender schriftlicher Vereinbarung umfasst der Preis Lieferung „frei Haus“ auch die gesamten Verpackungsmaterialien. Soweit der Lieferant nach der Verpackungsordnung verpflichtet ist, die verwendete Verpackung zurückzunehmen, trägt er die Kosten des Rücktransports und der Verwertung. Die Zahlung erfolgt zu den auf der Bestellung fixierten Konditionen nach Erhalt der Rechnung und der Ware binnen 14 Tagen, gerechnet ab Lieferdatum oder Rechnungserhalt, je nachdem, welches Datum später liegt, mit 3% Skonto oder innerhalb von 45 Tagen nach Rechnungserhalt netto. Aufrechnungs- und Zurückbehaltungsrechte stehen unserem Haus im jeweils gesetzlichen Umfang zu.

5. Abtretung

Sämtliche Zahlungen erfolgen ausschließlich an unseren Vertragspartner. Der Lieferant ist nicht berechtigt, seine Forderungen gegen unser Haus an Dritte abzutreten.

6. Versand und Rechnung

Der Warenversand erfolgt auf Kosten und Gefahr des Lieferanten. Jeder Warenlieferung ist ein Lieferschein beizufügen, aus dem die Bestellnummer, die Bezeichnung der Ware und die Projektnummer unseres Hauses eindeutig hervorgehen. Generell sollen Rechnungen in elektronischer Form gestellt werden an die Mailsanschrift „rechnungen@hymmen.com“. Sofern keine elektronische Rechnung zur Anwendung kommt, ist die Rechnung in doppelter Ausfertigung an unsere Firmenanschrift zu versenden und keinesfalls der Ware beizufügen. Teillieferungen bedürfen unserer Zustimmung und sind als solche in den Versanddokumenten zu kennzeichnen. Sofern diese zwingenden Vorgaben durch den Lieferanten nicht eingehalten werden, steht dieser für die sich hieraus ergebenden Folgen selbst ein. Sofern sich aus der Auftragsbestätigung nichts anderes ergibt, ist der Geschäftssitz der Erfüllungsort der Lieferung.

Bei fehlerhafter Lieferung sind wir berechtigt, die Zahlung bis zur ordnungsgemäßen Erfüllung zurückzuhalten, und zwar ohne Verlust von Rabatten, Skonti und ähnlichen Zahlungsvergünstigungen.

7. Angaben und Unterlagen für den Außenhandel

Der Lieferant ist verpflichtet, bei Lieferung der Liefergegenstände jeweils die folgenden Außenhandelsdaten zur Verfügung zu stellen:

- Einreichung der Waren in die Handelsstatistik (Statistische Warennummer)
- Ursprungsland
- Kennzeichnung und Klassifizierung von Waren, die der Exportkontrolle unterliegen
- Bereitstellung eines Ursprungszeugnisses oder Präferenznachweises

Sollten die geforderten Unterlagen nicht beigebracht werden, trägt der Lieferant die sich hieraus ergebenden Kosten aufgrund von z.B. Lieferverzögerungen, verspäteter Abnahme, Pönaleziehungen zu unseren Lasten, wobei vorstehende Aufzählung nur beispielhaften Charakter hat und nicht abschließend ist.

8. Höhere Gewalt

Besondere Ereignisse, wie Streik und Aussperrung sowie zum Bestellzeitpunkt unvorhergesehene Hindernisse, die außerhalb des rechtlichen und tatsächlichen Einflussbereichs der Vertragsparteien liegen, berechtigen unser Haus, die Annahme und Zahlung angemessen hinauszuschieben. Langfristige Verträge bzw. Dauerlieferverhältnisse, die unser Haus berechtigen, chargenweise Abrufe vorzunehmen, können mit einer Frist von drei Monaten gekündigt werden, wenn infolge Änderung unserer Produktion eine Verwendung der zu liefernden Waren für unser Haus nicht mehr möglich ist.

9. Beanstandungen

Bei der Lieferung beschädigte Sendungen berechtigen uns zur Annahmeverweigerung. Angenommene Waren werden nach den vereinbarten oder allgemein gebräuchlichen Qualitätsvorschriften stichprobenartig geprüft. Mängelrügen gelten als ordnungsgemäß und rechtzeitig erhoben, wenn äußerlich erkennbare Mängel innerhalb von fünf Arbeitstagen nach Lieferung angezeigt werden; Mängel, die nicht durch Entnahme oder Stichproben entdeckt werden können, gelten als versteckte Mängel. Hierzu zählt insbesondere auch die Lieferung von weniger als der ursprünglich bestellten Teile und Komponenten. Rücksendungen von beanstandeten Waren und Ersatzlieferungen an uns gehen auf Kosten und auf Gefahr des Lieferanten.

10. Gewährleistung

Gesetzliche Mängelansprüche stehen uns in vollem Umfang zu. Wir sind insbesondere berechtigt, vom Lieferanten nach Wahl eine Mangelbeseitigung oder eine Neulieferung einer mangelfreien Sache zu verlangen. Der Lieferant ist verpflichtet, alle für die Mangelbeseitigung oder für die Ersatzlieferung erforderlichen Aufwendungen zu tragen. Dem Lieferanten stehen keine Ansprüche auf Nutzungsentschädigung zu. Das Recht auf Schadensersatz, insbesondere das auf Schadensersatz statt vertraglich vereinbarter Leistung, bleibt auch im Falle eines Rücktritts vom Vertrag vorbehalten. Die Gewährleistungsfrist beträgt 24 Monate. Der Beginn der Gewährleistungsfrist ist abhängig von der Art des vertraglich vereinbarten Liefergegenstandes und wird in den jeweiligen Verträgen verbindlich geregelt.

11. Qualitätssicherung, Produktsicherheit

Vor Änderung von Fertigungsverfahren, Materialien oder Zulieferteilen für die Liefergegenstände, Verlagerungen von Fertigungsstandorten, ferner Änderungen von Verfahren oder Einrichtungen zur Prüfung der Liefergegenstände oder von sonstigen Maßnahmen, die sich auf die Qualität und/oder Sicherheit der Liefergegenstände auswirken können, hat uns der Lieferant rechtzeitig vor der Belieferung zu benachrichtigen. Änderungen der festgelegten Spezifikationen insbesondere an von uns zur Verfügung gestellten Zeichnungen dürfen nicht ohne unsere Zustimmung vorgenommen werden.

Sämtliche Änderungen an den Liefergegenständen und produktrelevante Änderungen in der Prozesskette sind in einem Produktlebenslauf zu dokumentieren. Zu dokumentieren sind hier u.a. Zeichnungsänderungen, Abweicherlaubnisse, Verfahrensänderungen, Änderungen der Prüfmethoden und Prüffähigkeiten, Änderungen von Lieferanten, Zulieferteilen und Betriebsstoffen. Die Dokumentation zum Produktlebenslauf ist uns auf Wunsch offen zu legen.

12. Produkthaftung

Soweit der Lieferant für einen Produktschaden verantwortlich ist, ist er verpflichtet, uns auf erstes Anfordern von Schadensersatzansprüchen Dritter freizustellen, sobald die Ursache für den Produktschaden in seinem Herrschafts- und Organisationsbereich gesetzt ist und er im Außenverhältnis selbst haftet. In diesem Rahmen ist der Lieferant auch verpflichtet, etwaige Aufwendungen unserem Haus zu erstatten, die sich aus oder im Rahmen und Zusammenhang mit einer mit unserem Haus durchgeführten Rückrufaktion ergeben. Über Inhalt und Umfang einer derartigen Rückrufmaßnahme werden wir den Lieferanten unterrichten und ihm Gelegenheit zur Stellungnahme geben, soweit dies möglich und zumutbar ist.

13. Schutzrechte

Es obliegt dem Lieferanten, dafür Sorge zu tragen und dafür einzustehen, dass im Zusammenhang mit seiner Lieferung keine Rechte Dritter verletzt werden. Wird unser Haus von einem Dritten aufgrund einer derartigen Drittrechtsverletzung in Anspruch genommen, so ist der Lieferant verpflichtet, uns auf erste schriftliche Anforderung von diesen Ansprüchen freizustellen. Diese Aufwendungen umfassen alle durch unser Haus im Zusammenhang mit der Inanspruchnahme aufgewandten Kosten sowie gegebenenfalls geltend gemachten Aufwendungen und Kosten von dritter Seite.

14. Verpflichtungen zum Mindestlohn

Für unsere Aufträge über Dienst- oder Werkleistungen innerhalb Deutschlands verpflichtet sich der Lieferant, die Vorschriften des Mindestlohngesetzes („Gesetz zur Regelung des allgemeinen Mindestlohns“ vom 11. August 2014, in der jeweils gültigen Fassung) einzuhalten.

Der Lieferant erteilt uns Auskunft über die von ihm für die Durchführung der Aufträge beauftragten Nachunternehmer und Verleiher. Der Lieferant wird für die Durchführung der Aufträge keine Nachunternehmer oder Verleiher beauftragen, von deren Beachtung des Mindestlohngesetzes er sich nicht unter Einhaltung der gebotenen Sorgfalt überzeugt hat. Andere Nachunternehmer oder Verleiher – auch in einer Nachunternehmerkette – sind nicht zugelassen. Der Lieferant verpflichtet sich, uns im Falle einer behördlichen Prüfung unverzüglich alle erforderlichen Nachweise für die Einhaltung des Mindestlohngesetzes durch ihn und seine Nachunternehmer oder Verleiher – auch in einer Nachunternehmerkette – bereit zu stellen.

Im Falle eines Verstoßes gegen die Verpflichtung aus dem vorgenannten Absatz steht uns ein außerordentliches Kündigungsrecht zu.

Sofern an uns durch Arbeitnehmer des Lieferanten oder von Arbeitnehmern der von ihm zur Durchführung unserer Aufträge beauftragten Nachunternehmer oder Verleiher Ansprüche auf Zahlung nach § 13 MiLoG i.V.m. § 14 AEntG gestellt werden, verpflichtet sich der Lieferant, uns im Falle des Verstoßes gegen die Bestimmungen des Mindestlohngesetzes oder im Falle des Verstoßes gegen die Verpflichtungen nach Absatz 1 von solchen Ansprüchen in dem in § 14 AEntG geregelten Umfang freizustellen. Eine Verpflichtung des Lieferanten zur Freistellung besteht außerdem, wenn und soweit ein solcher Verstoß des Lieferanten gegen die Bestimmungen des Mindestlohngesetzes oder gegen die Verpflichtungen nach Absatz 1 auf andere Weise einen Schaden bei uns verursacht.

15. Geheimhaltung

Der Lieferant verpflichtet sich, die Bestellung und die sich daraus ergebenden Tätigkeiten in seinem Hause einschließlich aller dazugehörigen Unterlagen, Vorrichtungen, Zeichnungen, Betriebsmittel etc. vertraulich zu behandeln und Dritten nur nach entsprechender schriftlicher Einverständniserklärung unsererseits zugänglich zu machen.

16. Überlassung von Gegenständen

Zeichnungen, Modelle, Muster, Fertigungsmittel, Betriebsmittel und ähnliches sowie Fertigungs- und Qualitätsvorschriften und sonstige Unterlagen, die wir dem Lieferanten zur Ausführung seiner Aufträge zur Verfügung stellen oder die er nach unseren Angaben angefertigt hat, bleiben bzw. werden unser Eigentum und sind von dem Lieferanten sorgfältig zu behandeln, zu pflegen und auf unser Verlangen zu versichern. Sie dürfen Dritten nicht zugänglich gemacht werden und sind uns unverzüglich nach Erledigung des Auftrages zusammen mit allen Vervielfältigungen und internen Aufzeichnungen zurückzusenden bzw. auf unser Verlangen hin zu vernichten. Ein entsprechender Nachweis ist uns in diesem Falle zu erbringen.

17. Sonstiges

Erfüllungsort ist Bielefeld, Theodor-Hymmen-Str. 3, auf unserem Werksgelände. Der Gerichtsstand ist in Bielefeld. Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des Kollisionsrechts sowie unter Anwendung der Haager Einheitliche Kaufgesetze des UN-Übereinkommens über Verträge über den internationalen Warenkauf (CISG) und sonstige Konventionen, es sei denn, es besteht eine abweichende rahmenvertragliche Vereinbarung.

Sollten eine oder mehrere Bestimmungen dieser Einkaufsbedingungen ungültig sein oder werden, so wird hiervon die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt.